



# **Gemeinde Wannweil**

Landkreis Reutlingen

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat am 09.02.2012 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, 698) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt nach Durchschnittssätzen gem. § 1. Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers, Vorbereitungszeiten werden nicht berechnet. Bei

mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

der erste Stellvertreter	200,--€.
alle weiteren Stellvertreter	100,--€.
  
3. Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung. Diese wird abweichend von dieser Satzung durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung mit entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.<sup>1</sup>

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.06.2006 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wannweil, 10.02.2012

gez. Anette Rösch  
Bürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Nach dem Schreiben des LRA vom 05.04.2012 muss der letzte Satz von § 4 gestrichen werden.

Stufen der Besoldungsgruppe sind nicht nach aktuellem Reisekostenrecht nicht mehr enthalten. Es wird gebeten dies bei der nächsten Satzungsänderung zu berücksichtigen.